

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gemeine Bescheide des Königlichen Hohen Tribunals und Ober-Appellations-Gerichts in Wißmar, welche von Anfang desselben bis auf gegenwärtige Zeit ergangen. 1760. : [Publicatum beym Königl. hohen Tribunal zu Wismar, den 17 October Anno 1757.]

Greifswald: Stralsund: Jöhnsen: Struck, [1760]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833244930>

Druck Freier  Zugang



MK

73228

13228

~~Mk-294.~~ ¹⁹⁴ Mk-13228. 1.2

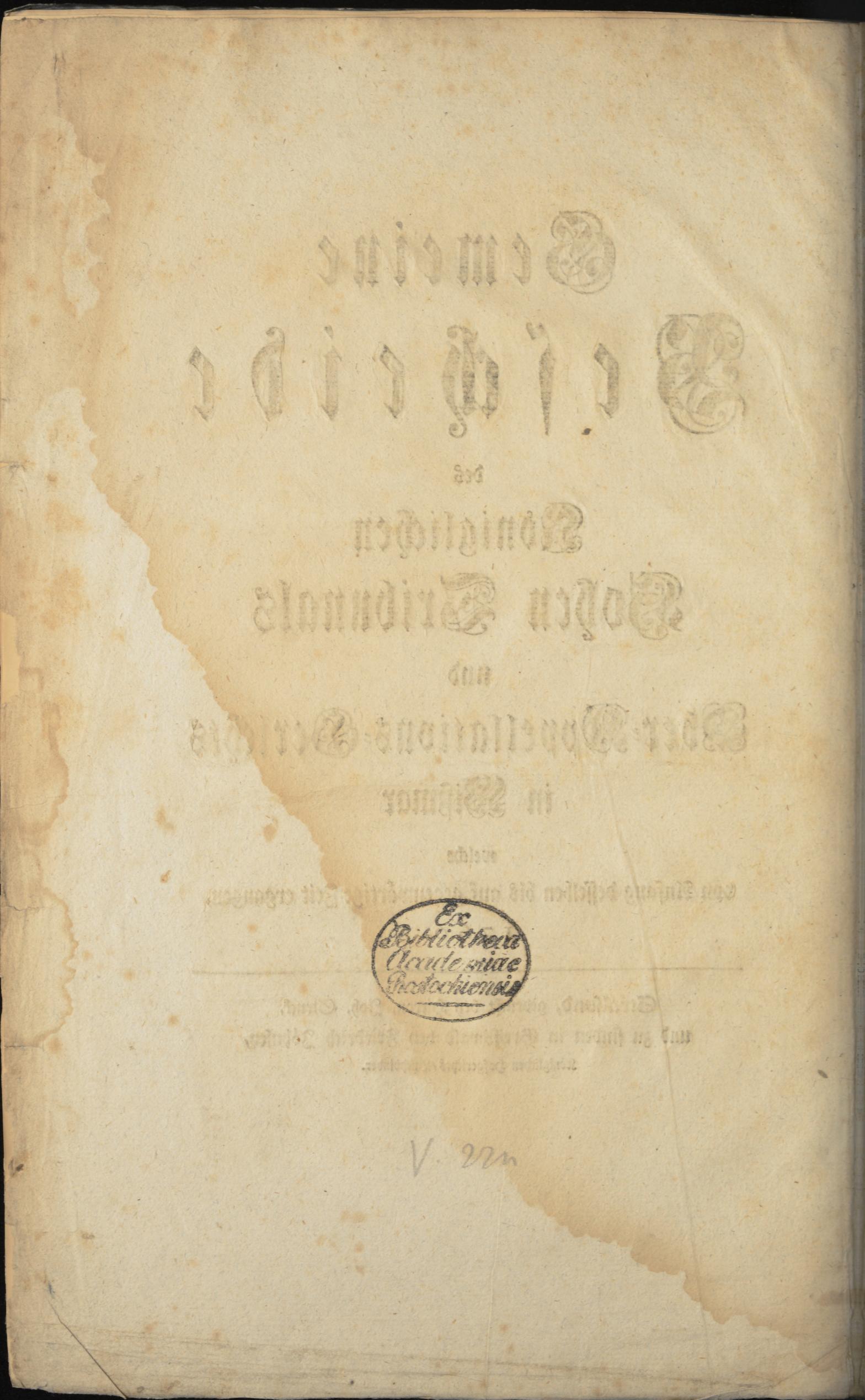
Gemeine
Beschreide
des
Königlichen
Hohen Tribunals
und
Aber-Appellations-Gerichts
in Wismar

welche
von Anfang desselben bis auf gegenwärtige Zeit ergangen.

1760.

Stralsund, gedruckt bey Hieron. Joh. Struck,
und zu finden in Greifswald bey Friedrich Jöhnson,
Königlichen Hofgerichts-Buchbinder.

W 1496³
1361



V. 22n



No. I.

Sulext ist der gemeine Bescheid: Als aus gehaltenen Recessen gefunden, daß wann von den Parteien extrajudicialiter etwas vorgebracht und erhalten, Gegenthil aber zur Wissenschaft nicht gelanget, darüber der Process verwirret, und zu unnothigen Vorbringen und Verzögerungen Anlaß gegeben wird, daß hinsührō dasselbe zu verhüten, wann in gerichtlichen Sachen etwas extrajudicialiter gesucht und verabscheidet, solches der Impetrant dem Gegenthil oder seinem Anwälde zugleich anzumelden und einliefern zu lassen schuldig seyn soll, mit Verwarnung, daß in Verbleibung die Verursacher des dahero entstehenden unformlichen unnothigen Recessirens darüber der Gebühr angesehen werden sollen.

Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königlichen hohen Tribunal in Wismar
den 12 April Anno 1654.

No. II.

Als Doctor N. N. wegen einiger strafbaren Schriften in gewisse Busse verdammet, solche aber bishero nicht erstattet, als wird allen Anwälden angefüget, bis zu derer Erlegung hinsürters keine von ihm gemachte Schriften anzunehmen, auch den Partheyen, denen er bedient, solches zeitig anzumelden, ihn auch zu verwarnen, daß auf nicht förderlichst leistenden Gehorsam zur Rechtshülfe zulängliche Mittel sollen vorgenommen werden.

Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 28 April Anno 1658.

No. III.

Zulext ist der gemeine Bescheid: Daß, weil eine Zeithero die publicirte Urtheln von einigen Partheyen und vero Anwälden aus der Canzeley nicht abgefördert worden, darüber folgends Unrichtigkeit und Aufenthalt des Processes, nebst der Undankbarkeit gegen das Gericht für gehabte Mühe, verspüret wird, die Anwälde die bishero hinterlassene Urtheln zwischen diesem und nächstem Gerichts-Tage bey arbitrar-Strafe abfordern, inskünftige aber, so oft eine Sache zur Urthel gesetzet, solches zeitig ihren Principalen notificiren, durch Beyschaffung der Mittel die bishero eingewandte Ursache aus dem Wege heben, oder da es nicht geschehe, selbst, bis sie der Procuratur gebührend renunciiren,
a 2 gehalten,

(4)

gehalten, auch in der Sachen dazu nicht weiter admittiret, sondern andere Verordnung gemacht werden solle. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 20 April Anno 1659.

No. IV.

Zuletz ist der gemeine Bescheid: Dass weil aus der Erfahrung bekannt, wie vielmahl bey Eingaben der Schriften und Producten auch gehaltenen Recessen sehr übel verfahren, und zu vielen Confusionen und Inconvenientien Anlaß gegeben wird, indem zuweilen keine eigentliche der Sachen gebührende und Libellis zustimmige Rubriken gesetzet, oder die einmal gesetzet beständig observiret, sondern öfters mutiret, darneben auch bey dem Vorbringen und Schriften nur die General-Rubric behalten, worauf insonderheit dieselbe gerichtet, und wie sie nach Gestalt des Processus formlich zu nennen, imgleichen die Special-Puncte, so darin enthalten, wie sich gebühret, dabey selten gemeldet werden; solches alles aber der Ordnung, guten Gebräuchen, und Richtigkeit der Processe zuwidern, hinsürderst dasselbe ganz abgestellet, und mit Rubricirung der Schriften, auch Intimirung der Recessen eigentlich, beständig, und special nach jedem Einhalt verfahren werden soll.

Im widrigen für jedesmahl, daß dawider gehandelt, nebst Verwerfung der Schriften und Erstattung der den Parten daraus erwachsenden Ungelegenheit, die Fehler mit einem Reichsthaler gebüsstet, und hierauf von dem Registratore gute Acht gegeben werden solle. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 23 Januar Anno 1661.

No. V.

Zuletz ist der gemeine Bescheid: Dass, weil bei den einkommenden Schriften und sonst nicht geringer Mangel an der Advocaten Gebühr sich befunden, hinführō in anhängig gemachten Sachen keine Schriften sollen übergeben oder angenommen werden, es haben sich dann die Advocati selbst unterschrieben, oder werde von dem Procuratore deren Name darunter gesetzet, daß sich auch alle und jede, die sich bei diesem Königl. Tribunal des Advocatens hinfürters gebrauchen wollen, der Ordnung gemäß, denselben verwandtmachen, die Procuratores ihnen dieses andeuten und zur Wissenschaft bringen: Im widrigen die Advocati jedesmal, so dagegen gehandelt, in 2 Reichsthaler Strafe fällig seyn, auch endlich die Producta nicht angenommen, und sie von der Advocatur excludiret werden sollen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 22 October Anno 1662.

No. VI.

(5)

No. VI.

Zulezt ist dieser Bescheid: Daß, als befunden, wie die mehrentheils bey den Juridicen einkommende Schriften weder den Proces noch den Sachen gemäß rubricirt, oder mit terminis legalibus, so der Ordnung zustimmig, beschrieben, dadurch der Proces verwirret, und denen, so ihn dirigiren oder ex Actis referiren sollen, die Mühe ergrößert wird, hinfürters die Advocaten und Procuratores schuldig seyn sollen, wie auch sonst in der Ordnung von ihnen erforder wird, auf die übergebende Schriften eine eigentliche beständige General-Rubric, dabey jedesmal den Punct, darin gehandelt, zu specificiren, nicht auch nur die General-Wörter, als Ab- und Gegenablehnung, Justification, Refutation, Beantwortung und dergleichen Unformlichkeiten sich zu gebrauchen, sondern was ein jedes eigentlich sey: Item, ob excipiendo, replicando, duplicando, &c. gehandelt, in specie in probatoriis, was die Ordnung erfordert, specific anzeigen, auch sonst nach dem Proces und Inhalt der Schriften specialiter zu rubriciren, sich auch nicht damit etwa zu behelfen, daß die Inscriptionen also von den Advocaten übersandt worden, sondern ob es geschehen, wie ihres Amts ist, auf den Proces acht zu haben, die Fehler zu bessern, und in allen der Ordnung sich zu conformiren, bey der Verwarnung, daß die unformliche Schriften sollen verworfen, der Uebergeber den Parten in Expensas termini, und dem Gericht jedesmalen in 2 Reichsthaler Strafe condemnirt werden.

Wie auch zu des Königl. hohen Tribunals nicht wenig Respect gereicht, daß einige sich nicht scheuen, die Eingaben auf das schwarzeste und schlechteste Papier, so sie mögen kriegen können, zuweiln auch nur ihre Concepce unleslich, durchgestrichen, befleckt, oder durch einander geworfen, einzubringen, und ob sie dessen schon erinnert, dennoch damit verfahren, werden diejenige, so hieran schuldig, verwarnt, sich dessen zu enthalten, und sich ihrer Gebühr zu bescheiden; Im Fall hinfürters von ein und anderm dawider geschehe, würde den Respect des hohen Gerichts ernstlich zu vindiciren man nicht länger anstellen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 6 Iuli Anno 1664.

No. VII.

Als man mit Befremden vernommen: Daß die Advocati und Procuratores der Parten Schriften eingeben, darauf Bescheid und Verordnungen extrahieren, hernach aber solche eine geraume Zeit liegen lassen, ja wol nimmer ablösen, darüber die gerichtliche Sachen merklich verzögern, dem andern Part nicht geringen Nachtheil zufügen, und sonst Confusion und Verwirrung bey den Processen verursachen, sich aber nicht gebühren und schicken will, solchem zuzusehen, dabey das Gericht und dessen Bediente darin vergeblich arbeiten, daneben dann auch auf sie ohne ihr Verschulden die vermerkende Nachreden, als wann die Sachen bey dem Königl. Tribunal verzögert würden, ziehen zu lassen; So wird durch diesen gemeinen Bescheid allen und jeden Advocatis und Procuratoribus angefüget,

angefügert, hinfürters auf alles und jedes, so sie übergeben, und darauf verabschiedet, ohnverzüglich die Urtheln, Mandata, Decreta, und Copeyen abzufordern, und die Processe nicht aufzuhalten, noch zu vorigen und andern Inconvenientien Anlaß zu geben, und in 14 Tagen alles und jedes, so noch häufig in der Canzelen lieget, sub poena suspensionis abzulösen, hinfürters sich auch bey ernster Strafe darin nicht säumig zu erweisen; Mit der Verwarnung, daß nicht allein für jede Woche, als sie es unabgesondert werden liegen lassen, von den Advocaten und Procuratorn, so es eingebracht, 2 Reichsthaler Strafe erleget, sondern den Parten auch selbsten ihre Eingaben zu überreichen, und die Bescheide zu fordern, frey gelassen werden soll. Und damit man dessen eigene Wissenschaft habe, soll der Registraturt bey jeder Urthel, Decret und Copen unten an dem Blatte den Tag der Abforderung præmissa litera A. auf seinen Eid verzeichnen.

Von Rechtswegen.

Decretum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 14 October Anno 1665.

No. VIII.

Zulegt ist der gemeine Bescheid: Weilen eine Zeit hero die Responsiones über die libell und darinn begriffene Articul oder Positionales gar unformlich, insonderheit der Ordnung zu wider eingekommen, dadurch der Proces merklich verzögert, hinfürters die Procuratores dieselbe für der Ueberreichung jederzeit fleißig durchsehen, mit der Ordnung zusammen halten, wenn solche derselben nicht gemäß, sie entweder ändern und der Ordnung zustimmig einrichten, oder da sie dabei Zweifel hätten, unverzüglich den Parten und Advocatis zurück schreiben, richtige Ordnungs-mäßige Responsiones beschaffen, sich aber anderer Gestalt bey Arbitrar-Strafe dieselbe zu unterschreiben und zu übergeben nicht unterstehen sollen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal zu Wismar
den 25 October Anno 1665.

No. IX.

Zulegt ist der gemeine Bescheid: Daß gerichtliche Sachen, wenn in Contumaciam was zu bitten, und zu verfahren, nicht extrajudicialiter noch in Schriften, sondern in Judicia mündlich doch kürzlich die Contumacia, mit Meldung, worin solche committiret, soll accusiret, und in ein gewiß special petitum, was ob Contumaciam geschehen oder erkannt werden soll, bey Strafe des retardati Processus angefügert werden. Imgleichen, daß auch hinfürters in Juridica keine purgationes moræ oder petitiones pro prorogatione fatalium & terminorum vel dilatione in Schriften allein, sondern das Impediment oder Ursach, warum der Verzug entschuldiget oder Frist gesucht, auch womit solche bescheiniget, von dem Anwalde mündlich angemeldet werden solle, damit Gegenanwalt sich alsofort darauf vernehmen lassen, und solche zulassen, oder auch mit wenigen, warum er sie nicht zulässig achtet, anzeigen könne, jedoch bleibt ohnbenommen,
die

die Documenta impedimenti vel diligentia, wann dero Einhalt kürzlich specificiret, in Schriften mit zu übergeben und ad Acta zu legen.

Ferner, damit durch die Schriften an statt mündlichen Recesess der Process nicht verzögert und verwirret werde, ist denenselben diese Maasse gegeben, daß, was ad merita causa gehörig, ordentlich fürzutragen gebühret, in denen nicht zu verfassen, sondern unter seiner eigentlichen Rubric, wie der Process es erfordert, einzugeben. Was aber ad Ordinem Processus gehörig, und sich kürzlich mit wenig Worten will recessiren lassen, in solchen nicht allein mag, sondern soll die Nothdurft verfasset, doch dabei der Einhalt, und wohin er gerichtet, specificiret, und die Schrift alsofort gedoppelt übergeben, eine Abschrift ad Acta, die andere dem Gegenwalde gereicht werden, dem dann frey stehen solle, alsofort darauf zu repliciren, oder noch selbigen Tag mit einem Gegen-Recess in Cancellaria einzukommen.

Wann in und bey den hauptsächlichen Handlungen, als Exceptionibus, Replicis, Duplicis, imgleichen Probation- und Deduction-Schriften, wie auch Gegenhandlungen, die Parte specialia Petita haben, darauf alsofort durante Processu Verordnung oder Bescheid begehret wird, sollen solche dieselbe und ihre Anwalde absonderlich mit den Haupt-Schriften, durch Schrift an statt mündlichen Recesess oder in forma supplicationis übergeben, oder aber, wenn die Parte oder Advocaten ihnen die Schriften, mit dergleichen Vermischung zuschicken, was zum absonderlichen Petito gehörig, zeichnen, und in margine notiren, auch bey Ueberreichung vorberührter Schriften specifice anzeigen, was in denen absonderlich gebeten, und worauf für der Hand also verordnet, oder verabschiedet werden solle. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 10 Julii Anno 1667.

NO. X.

Zulezt ist der gemeine Bescheid: Daß, wann hinsüters zwischen beiden streitenden Theilen ein Process ist, und von beiden Seiten etwas fürzutragen oder zu übergeben ist, es sey über einem oder mehr und verschiedene Puncte, alsdann fort nach einander, ehe zu andern Sachen geschritten, oder ein ander Anwalt zu seinem Recess kommt, alles, so zu der Sachen einiger Gestalt gehörret, und zu denen darüber verübten Acten zu bringen, jedoch mit eigentlicher Meldung eines jeden Special-Puncts, welchen es betrifft, fürgetragen, recessiret, und übergeben werden solle, damit es also zugleich consideriret, erwogen, und die sonst leicht sich begebende Confusion vermieden werden möge.

Alles von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 30 April Anno 1669.

NO. XI.

Zulezt ist der gemeine Bescheid: Wie der Ordnung gar nicht gemäß, daß die prima dilatio entweder schlechter Dinge, oder ohne einige rechtschaffene Ursach

Ursach solle gebeten, oder, wann solche fürgebracht, mit dero Beybringung der Process aufgehalten werden, so soll hinfuhr die prima dilatio nicht, wie zu mehrmalen geschicht, ohne Unterscheid, sondern also gesucht werden, daß ein legale Impedimentum oder erhebliche Ursache, warum, was obgelegen, nicht geschehe, also daß es darben genugsam und zureichend specificiret, auch wo es sich will thun lassen, mit glaubwürdigem Schein belegt, oder doch proxima ben Verhandlung dessen beygebracht, nicht mit des Advocati vielen Arbeit, oder etwanigen kurzen Reisen und andern Zufällen, so die wenigste Zeit des Termini occupiren möchten, die Sache aufgehalten, sondern nichts destoweniger in consumaciam verfahren, oder aber nach Befindung die an unnöthigem Verzug des Processus Schuldige mit Ernst gestrafet werden sollen. Von Rechts wegen.

Publicatum heym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 28 Januar Anno 1670.

No. XII.

Als auch bey diesem Rechts-Tage, und sonst vielfältig, angemerkt, wie von Theils Advocaten und Procuratorn, so wol im Anrufen, als bey dem Rubriciren der Producten, der Ordnung und gemeinen Bescheiden nicht gelebet, sondern die Producta entweder mit generalen den Actis, und wol gar dem nigro zuwider laufenden Inscriptionibus und Nahmen rubriciret, und angetragen werden, solches aber allerhand Irrungen und Verdruss verursachet; So werden dieselbe hiemit abereins erinnert, dergleichen hinfuhr zu meiden, und die Producta mit denen in der Ordnung gebrauchten und vorgescriebenen Terminis zu rubriciren, oder daß dieselbe absque Decretis zurück gegeben, und der Producunt der Gebühr nach bestrafet werde, gewärtig zu seyn. Von Rechts wegen.

Publicatum heym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 7 Julii Anno 1671.

No. XIII.

Zulekt ist dieser gemeine Bescheid: Daß, nachdem bey diesem Rechts-Tage angemerkt, wie bey den Vorträgen so wol die Ordnung als auch die hiebe vor publicirte gemeine Bescheide öfters übertreten, insonderheit was extrajudicialiter zu suchen, in Juridica vorgebracht, daneben die Recessse ohnndthig verlängert, auch die Puncta, so zu einem Proces gehören, nicht so fort nach einander, sondern nachdem bereits zu andern Sachen geschritten, und andere Procuratores recessiret haben, vorgetragen worden, solches hiemit ernstlich untersaget seyn, oder so oft solches hinfuhr geschiehet, mit unausbleiblicher Strafe angesehen werden solle; Wenn aber bey der Registratur sich befunden, daß die in dergleichen Fällen erkannte Strafen nicht eingebracht werden wollen, sondern von guter Zeit ausstehen, als gebühret morolis, solche Restanten inner 14 Tagen sub pena dupli, welche in eventum hiemit erkannt wird, hiernechst aber allemal durante bey dem Registratore einzubringen. Von Rechts wegen.

Publicatum heym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 23 Januar Anno 1675.

No. XIV.

(9)

No. XIV.

Zulegt, weilen die Advocati zum öftern die Arbeit bis auf die letzte Stunde verspäten, und den Procuratoren nicht zeitig genug zuzenden, darüber her nach vergeblicher Aufschub und Dilatationes zu Verlängerung der Sachen gesucht werden müssen, solches aber der Ordnung zuwider; So ist hiemit der Bescheid: Daß gemeldete Advocati sich hierunter der Ordnung gemäß verhalten, und die Producenda etliche Tage vor dem gesetzten Termino oder Rechts-Tage zuzenden, oder so oft einer davorder kommen wird, in Strafe der Ordnung vertheilet werden solle. Von Rechts wegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 10 Julii Anno 1675.

No. XV.

Als auch die sämtlichen Procuratores ordinarii eine Supplique pro communi Decreto provisionali wegen ihrer rückstehenden und künftigen Verlags- und Salarien-Gelder eingebracht, wird darauf nach erwogenen Umständen zum Bescheide verordnet: So viel den rückständigen Vorschuß und Salaria betrifft, daß es zwar bey denen hiebvorstehenden Decretis und ergangenen Mandatis annoch zu lassen, Kraft deren keiner diejenigen Sachen, in welchen ein anderer procurando bedienet gewesen, annehme, ehe und bevor derselbe, oder dessen Wittwe und Erben zugleich, zu ihrem Nachstande verholzen werden. Wie es aber keine andere Meynung damit gehabt, als daß ein jeder zu dem Seinigen gelangen möge, nicht aber, daß der Lauf der Processe dadurch gehemmet, und die Justice gehindert werde; So gebühret denjenigen, an welche dergleichen Sachen hinführro kommen, und denselben aufgetragen werden, bey Annahmung derselben, es des verstorbenen Wittwen oder Erben zugleich zu eröffnen, damit dieselbe ihrer Indemnität halber in Zeiten vigiliren, und wegen Bezahlung ihrer Rente gebührende Ansuchung thun können, alsdann ihnen wider die Parthenen durch zureichende Verordnungen unverzüglich zu Erhaltung des Ihrigen an Hand gegangen werden soll, darnach aber die Sachen nicht aufzuhalten, oder die darin erkannte Processe oder Verordnungen liegen zu lassen, und dadurch den Lauf der Processe und Cursum Justitiae zu sistiren.

Die Currentia und künftige Salaria und Vorschüsse belangend, steht zu fordern zu ihrem eigenen Willkür und in ihren Machten, keine Sachen anzunehmen, ehe und bevor sie die gewöhnliche Arrhas erhalten, auch wegen der Salarien und anderer Gerichts-Gebühr ihnen annehmliche Versicherung oder Satisfaction entweder von den Parthenen selber, oder von den Advocatis, welche ihnen solche recommendiren, wiederfahren.

Wann aber billig, daß in denen Sachen, welche etwa keinen Verzug leiden, oder ihnen von denen Advocatis dergestalt vorgestellt und aufgetragen werden, und sie darin deren Fidem folgen, dieselbe auch unverkürzt bleiben mögen;

So wird allen und jeden unter Ihrer Königl. Majestät Botmäßigkeit und Terroriis sich befindenden Advocatis und Sachwaltern hiemit ernstlich angefüget,

füget, denen Procuratoribus entweder keine Sachen für sich alleine zu recom mendiren, sondern die Parte an dieselbe selbsten zu verweisen, damit sie ihrer Sicherheit halber selber mit ihnen sich vergleichen können, oder da sie hiewider handlen, und Procuratores also ihren guten Glauben (weil sie die Partheyen und deren Umstände am besten kennen) folgen werden, denenselben sowol der Arrharum und Salarien, als auch der verschossenen andern Gerichts-Expensen halber gehalten seyn, und wider dieselbe ihnen die gerichtliche Hülfe unnachläßig wiederfahren soll. Möchten sich auch der Anzeige nach, einige derselben finden, welche entweder in vorigen Zeiten, oder auch ins künftige von denen Partheyen einige den Procuratoren zuständige Gebühr zu sich genommen, oder annoch nehmen würden, und entweder sich damit bezahlet gemacht, oder sonst hinterhalten; und sie dieselbe, wie ihnen dann oblieget, nahmkündig machen, soll auch wider dieselbe den Rechten nach mittelst gebührender Beahndung verfah ren, und ihnen die Hand darunter geboten werden. Wie dieselbe dann auch schuldig seyn, diese Verordnung allen und jeden Advocatis, mit welchen sie gegenwärtig zu handlen haben, oder welche sich künftig an sie addressiren möch ten, zu derselben Nachricht, zu behuſiger Notiz und Wissenschaft zu bringen.

Von Rechtswegen.

Publicatum heym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 20 April Anno 1681.

No. XVI.

Auf der sämtlichen heym Königl. hohen Tribunal verordneten Procuratoren übergebene Bittschrift pro Declaratione des letzten Provisional-Bescheides vom 20 Aprilis dieses Jahrs ist der Bescheid: Daß wie bey dem mentionirten Fall, wann plures constituentes seyn, bey künftigen Vorkommenheiten (weil quoad præteritos casus den Rechten nach es ohn dem nicht practicable) kein besser Mittel zu der Supplicanten Sicherheit ist, als daß dieselbe vor oder bey übernehmender Bedienung und Procuratur entweder sich singulos in solidum verschreiben, oder auch denjenigen, welcher sie bestellet, und mit ihnen correspondiret, sich für alle und jede verpflichten lassen; Bey dem etwanigen Fall aber, wann ein Principalis verstirbet, welcher verschiedene Hæredes nachläßet, entweder in Zeiten für ihre Indemnität zu vigiliren, ehe dieselben zur Theilung schreiten, und solche bis zu ihrer Befriedigung zu inhibiren suchen, oder auch bey Annahmung einer Sache den Principalem durch Pacta dahin zu constrain giren, daß seine Erben einer vor allen gehalten bleiben, also bey so gestalteten Sachen unndothig sey, als welches auch ohn dem den Rechten nach sich nicht füglich practiciren lassen würde, gemeldten Bescheid gesuchter massen zu exten dieren, sondern es bey denselben im übrigen sein Verbleiben habe.

Von Rechtswegen.

Decretum heym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 20 October Anno 1681.

No. XVII.

(II)

No. XVII.

Als auch gesamte Procuratores sich darüber beschweret, daß ihnen von den Advocatis die Nothdurften in denen Parthen-Sachen nicht zeitig gemug, sondern auf die letzte Stunde, und öfters allererst in den öffentlichen Audiensen zugefertigt würden, daraus aber nichts anders als Confusion und Unrichtigkeit, und dieses erfolget, daß dieselbe bey solchem ungebührlichen Verzuge gemüfiget seyn, zu Verlängerung der Sachen und denen Parten zum Beschwer, vergebliche und unnöthige Dilationes zu suchen, so wird der dem 10 Julii Anno 1675 ertheilte Bescheid hiemit renovirt, und Advocati, sonderlich diejenige, welche sich bisher darunter säumig erwiesen, und zu dieser Beschwerde Anlaß gegeben, als welchen Procuratores dieses zur Notice zu bringen schuldig seyn, hiemit ernstlich ermahnet, sich hinführo sorgfältiger darunter zu bezeigen, und mit der Arbeit sich nicht bis auf die letzte zu verspäten, sondern ein Tag 8, oder wenigst etliche Tage vor denen ordentlichen Gerichts-Tagen, die übergebende Schriften oder was sonst fürzutragen nöthig, denen Procuratoren der Ordnung gemäß zuzufertigen, mit der Verwarnung, daß bey verspürendem widrigen Fall der Ordnung und angezogenem Bescheide nach, mit der darin comminirten Strafe wider die bey der bisherigen Säumnis verharrende unnachbleiblich verfahren werden solle.

Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 25 Januar Anno 1682.

No. XVIII.

Nachdem auch legtlich so wol bey diesem Gerichts-Tage, als auch sonst extra-judicialiter angemerkt worden, daß einige der Procuratoren auch ihres Ortes denen vormals ertheilten gemeinen Bescheiden, in specie denen vom 14 Octobr. 1665, vom 30 April. 1669, vom 23 Januar. 1675, sich in allem, insonderheit aber auch darin nicht gemäß bezeigen, daß sie öfters auf eingebrachte Appellations-Libelle oder Querelen Nullitatis Processe extrahiren, nachgehends aber dieselbe viele Wochen, ja Monate und Quartale, unter dem Vorwand liegen lassen, daß sie der Citandorum Nahmen nicht wissen, sondern allererst dessen Erfundigung einziehen müssen, welches ihnen billig vorhero, oder doch zeitiger zu thun gebühret, worüber nicht allein die Insinuationes solcher, sondern auch anderer Processe, wider die Ordnung verzögert, und öfters lange liegen bleiben, auch die Boten öfters zur Ungebühr aufgehalten werden, so werden dieselbe hiemit erinnert, die gemeinen Bescheide, und in specie die beregte nachzusehen, und solche nicht allein in bemeldten, sondern auch in allen andern Stücken bey Vermeidung der darin so wol als in der Ordnung enthaltenen Strafen hiernebst in bessere Observance zu nehmen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 23 Januar Anno 1682.

No. XIX.

(12)

No. XIX.

Als auch bey Nachsehung des Straf-Buchs befindlich, daß einige der Procuratoren von verschiedenen Jahren her, die wegen nicht observirter Ordnung und gemeinen Bescheide ihnen zuerkannte geringe Geld-Strafen, ungeachtet der dem Berichte nach, aus der Canzeley bey ihnen desfalls geschehenen unterschiedlichen Anerinnerungen unabgegeben gelassen, so werden diejenige, welche solches concerniret, hiemit erinnert, solche gegen nechst künftigen Gerichts-Tag ohne weitere Versäumnis einzubringen, solches auch sub poena dupli, und auf den fernern Verzögerungs-Fall, bey anderm ernstlichen Einsehen nicht anders zu halten. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 8 May Anno 1685.

No. XX.

Als eine Zeithero von den Advocatis und Procuratoribus die Ordnung und gemeine Bescheide fast sehr aus den Augen gesetzt, und allerhand Mißbräuche und Confusiones einreissen wollen, in specie: 1) bey den Libellis appellationum & querelis fast großer Mangel erscheinet, dieselbe nicht recht eingerichtet, keine facti species præmittiret, oder nicht deutlich und wahrhaftig referiret, die Gravamina nicht ordentlich specificiret und separiret, kein eigentlich oder concludens petitum annexiret, keine relata Sententiarum, oder sonst allegata beygeleget, kein petitum pro processibus angefügt, und insonderheit ohne alle Noth und Ursache von einigen articulati, auch weitläufige und confusi libelli eingebraucht werden, 2) die Benenn- und Unterschreibung der Advocaten, und derjenigen, so die Schriften gemacht, ja wol gar die Durchles- und Nachsehung derselben unterlassen wird, 3) die Rubriken der extra- und judicialischen Producten ganz unformlich und unrichtig mit Zurücklassung der legallium Terminorum wider den 6. und 12. gemeinen Bescheid gestellet werden, sc. So wird solches alles hiemit abzustellen, und den Procuratoren injungiret, ihren correspondirenden Advocaten zu notificiren, nichts dergleichen anzunehmen, oder es zu ändern und gehörig einzurichten, keine Producta ohne fleißige Verles- und Subseribirung der Advocaten, auch Supplirung der Defecte zu übergeben, so lieb ihnen ist, ernste Strafe, so oft darwider gehandelt wird, auch die Verwerfung der Schriften zu vermeiden. Als auch eine Zeit hero die Parten sich unterfangen, ihre Nothdurft ohnmittelbar in Briefen ans Tribunal, oder an den Vice-Präsidenten und Directoren zu übersenden, so wird solches hiemit untersaget, mit Anfügen, daß dergleichen Einbringen gar nicht attendiret und verworfen werden soll. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal zu Wismar
den 23 Januar Anno 1691.

No. XXI.

Als in Processu und Beförderung Rechts-hängiger Sachen auch eine grosse Remora daher sich findet, daß die Advocati fast ohne dilation keine Nothdurft

durft einbringen, ingleichen bey introduceirenden Appellationibus und insonderheit dem fast wider alle abgesprochene Urtheln ergreifenden remedio restitutionsbus, der fatalium prorogation missbrauchen, und wol gar mit allegirung der Advocaten Verhinderungen und vielen andern Geschäften, Jahr und Tag die Schuldigkeit differiret, und dadurch das Gegentheil zu grosser Ungebühr aufgehalten wird, so soll ins künftige sich niemand einer iterirten Dilation zu getrostet haben, er bringe und bescheinige dann erhebliche legalia Impedimenta, insonderheit aber soll auf allegirte Verhinderung der Advocaten niemand mehr als aufs höchste zweymal dilatio ertheilet werden, außer den Fällen, wo periculum in mora oder irreparabile damnum, als in welchen ganz keine dilatio zu verstatten, und gebühret denen Partheyen, solche Advocaten zu erwählen, die mit andern Berrichtungen nicht distrahit, und der Sachen gehörig abwarten können.

So sollen auch von Procuratoribus absque mandato principalium ganz keine prorogationes fatalium pro restitutione gesucht, weniger dieselbe ultra alterum tantum erstrecket werden, es möchten dann zugleich quoad merita causales aufgeworfen, und davon ein solcher Vorschmack gegeben werden, daß daraus eine Aenderung des impugnirenden zu vermuthen, wie dann auch insgemein der Missbrauch Restitutionum nochmals ernstlich verboten wird, mit Verwarnung, daß die Succumbenten allemal, wo nicht nova & admodum probabilia gravamina fürgebracht gewesen, ernstlich bestrafet, und, dem Gegentheil die Kosten zu erstatten, angehalten werden sollen.

Wann auch das in der Ordnung p. 2. tit. 3. §. 5. indulgitte Remedium einige Zeit herero dahin gemisbraucht werden wollen, daß nach abgeschlagenen Processen und unerheblich befundenen Gravaminibus allemal, und öfters iterato, unter dem Nachmen veränderter narratorum, das vorige in anderer Form wieder eingebbracht, und dadurch die extrajudicialische Arbeit zur Ungebühr vermehret wird, so soll sich ferner niemand unternehmen, er habe und bringe dann vere nova, & alia, eaque in facto bestehende narrata, davon er vorhin nicht genugsame oder eigentliche Nachricht haben können, so lieb ihm ist, ernstliche animadversion zu vermeiden. Von Rechtswegen,

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 17 October Anno 1692.

NO. XXII.

Als keine geringe Verwirrung bey den Processen daher entstehet, daß die Vollmachten der Procuratoren der Ordnung nach nicht gehörig und zeitig beygebracht werden, und solches daher zu entstehen befunden wird, daß die Advocati die ihnen zugesandte notulas bey sich liegen lassen, und, der Procuratoren Anfordern ungeachtet, von den Principalen oder von allen derselben nicht gehörig und zeitig vollenzogen zurück senden, ja der Procuratoren Briefe zum Theil nicht eins wieder beantworten, und zu dem, so in denen gerichtlichen Terminen zu beobachten, instruiren, so das die Recesse der Procuratoren gehöret werden

müssen, es sey ihm von dem Advocato nichts zugekommen, auf sein Zuschreiben nicht geantwortet, und wisse er nicht, woran es stünde, protestire de sua diligentia &c. So wird allen und jeden, so sich advocirens bey diesem hohen Gerichte gebrauchen, oder Sachen anhero senden wollen, hiemit ernstlich injungiret, daß, so bald sie eine Sache an einigen Procuratorem recommendiren, daß sie eine notulam procuratorii begehren, dieselbe zur gehörigen Vollziehung in 3 Monat befördern, und nachdem sie solche wieder anhero gesandt, der correspondenz gegen alle beobachtende Termine gebührend abwarten, oder da sie sich etwa der Sachen zu entziehen rechtliche Ursache finden, solches zeitig dem Procuratori notificiren, und mit wem er ferner und auf was Art correspondiren könne, zeitig vermelden sollen, mit dem Anfügen, daß da darunter ferner Mangel befunden würde, die Uebertreter ernstlich, und, auf nicht verspürte Besserung, mit Exclusion von der Advocatur bestrafet werden sollen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 14 Julii Anno 1694.

No. XXIII.

Als sich erweiset, daß die Procuratores bey den gerichtlichen Recessen die Ordnung und gemeine Bescheide aus den Augen sezen, die Recessse mit vielen überflügigen und theils tautologischen Worten vergrößern, die Rubric sowol in Benennung der Puncte als mittelst gehörigen Inscriptionen nach dem 6. und 12. gemeinen Bescheide nicht recht fassen, öfters keine formliche und specialpetita anhängen, auf gegenseitiges Anrufen still schweigen &c. So wird hiemit ernstlich verordnet, daß ein jeder solche Mängel abstelle, auch die Ordnung und gemeine Bescheide strikte in Acht nehme, so lieb ihm ist, die gesetzte und sonst Arbitrar-Strafen zu vermeiden: Wie denn auch diejenigen, sowol Advocati als Procuratores, so noch Strafen restiren, solche inner 6 Wochen völlig einzubringen, oder ohnfehlbarer Execution dupli zu erwarten, verwarnet werden.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 25 October Anno 1695.

No. XXIV.

Zuletzt ist dieser gemeine Bescheid: Als die Erfahrung bezeuget, daß viele Parte, als bey den Unter-Instantzen graviret, sich allhie melden, das Armen-Recht und Advocatos ex officio ihnen hieselbst zuzuordnen suchen, daben aber entweder keine, oder doch ganz mangelhaft Acta manualia mitbringen, oder sonst, wodurch und warum sie graviret, fürzustellen nicht vermögen, so, daß mehrmals bey solchen Fällen dies hohe Gericht Acta ex officio von den Unter-Gerichten absodern, sich daraus informiren und was Recht, verordnen müssen; Daben aber gesammte hiesige Procuratores nicht ohnscheinlich vorgestellet, daß die Advocati in den Provincien ihre Parthenen, so lange sie bezahlen können, gerne bedienen, und den Profit zögern, wenn sie aber nicht mehr hätten, dieselbe als arm von sich ab- und anhero wiesen, daben ihnen die gratuitam advocaturam

ram

ram ohne einige weitere Bemühung zuschöben, mit Bitte, solcher Unbillig zu wehren und zu verordnen, daß, wer Advocat bisher gewesen, wenigst auch die Gravamina für solche Partheyen aufsezzen müßte; So wird hiemit verordnet, daß, wer in vorigen Instantzen Partheyen advocando bedienet, und von widerlichen Urtheln anhero zu appelliren anrathet, derselbe auch denen Partheyen die Gravamina und Rationes, wodurch dieselbe zu behaupten, aufsezzen, und ausser und ohne solchen, die Partheyen nicht anhero weisen solle, so lieb ihm ist, ernste animadversion und in eventum præclusion von hiesiger Advocatur zu vermeiden.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 9 Julii Anno 1700.

No. XXV.

Als bey denen einkommenden Schriften sich immer mehr und mehr Mängel bey der Advocaten-Gebühr hervor geben, daraus auch mehrmals nicht geringe Confusion, Aufhaltung der Sachen und Verkürzung der Partheyen entstehen; So werden nochmals alle diejenigen, so sich der Advocatur ferner hieselbst gebrauchen wollen, auf die Ordnung und dero stricte Observance verwiesen, und der gemeine Bescheid vom 22 Octobr. 1662. als fünfte in der Ordnung, dahin renoviret, daß ferner keine Schriften angenommen werden sollen, sie sind denn von solchen, die sich der Ordnung nach, diesem hohen Gericht verwandt gemacht und immatriculirt, verfertiget worden, welches Procuratores kund zu machen, und so wol Partes als Advocatos für Ungelegenheit zu warnen, auch ins künftige nichts, wobey dessen, der es verfertiget hat, Nahmen nicht unterschrieben, bey Vermeidung 2 Reichsthaler Strafe, zu übergeben, angewiesen werden.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 22 October Anno 1700.

No. XXVI.

Zulezt ist der gemeine Bescheid: Demnach eine Zeithero verspöhret worden, daß in verschiedenen Puncten der Ordnung zuwider gehandelt, insonderheit auch an statt, daß der Respect gegen dieses hohe Tribunal immer unverlezt bey behalten werden sollte, derselbe ganz aus den Augen gesetzt, indem die Advocati und Partheyen in ihren Schriften sich einer ganz anzüglichen und ohn-anständlichen Schreibart bey erfolgten widrigen Erkäntnissen und Verordnungen gebrauchet, und dieselbigen vielfältig zu tadeln, und ungebührlich anzutasten sich unterstanden, nicht weniger auch, wenn Mandata abgelassen, die Parten durch nichtswürdige Aufzüge sich der Parition zu entziehen beflossen: daben sich auch geäussert, daß die bishero dictirte gelinde Strafe den Ungehorsam zu refräniren nicht vermögend gewesen, eine solche grosse Ungebühr aber zu Schmälerung dieses hohen Gerichts Autorität, und merklichem Nachtheil des Justiz-Wesens gereichert; Als werden hiedurch alle und jede Advocati und

Procuratores ernstlich ermahnet, hinführro so wol insgemein der Ordnung genau nachzuleben, als auch insonderheit in ihren Schriften allen Respect und bescheidener Schreibart sonder einiger Verunglimpfung dieses hohen Gerichts sich zu gebrauchen; denen hinführro abzulassenden Mandatis und Verordnungen gebührliche und unverzügliche Partition zu leisten, oder zu gewarten, daß auf verührte Contravention die hinführro in einem höhern Quanto zu determinirende Strafen ohnfehlbarlich abgefördert, und bey befundenem Ungehorsam, und daß über Vermuthen auch dadurch der heilsame Zweck nicht zu erreichen gewesen, die Strafen noch mehr erhöhet, auch die Procuratores, welche so unziemliche Schriften übergeben, ernstlich angesehen, und also die Ordnung und Vigor Judicij gebührend mainteniret werden sollen. Zu dessen mehrern Beförderung die Procuratores angewiesen werden, denen Advocatis so wol als Partheyen diesen gemeinen Bescheid zur Notiz zu bringen, und sie für die comminirte auch andere gewiß erfolgende geschärfste Beahndungen zu verwarnen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 11 Julii Anno 1704.

No. XXVII.

Auf der bey hiesigem Königl. hohen Tribunal verordneten Procuratorum übergebene allerunterthänigste und unumgängliche Anzeige und Bitte, ist der Bescheid: Als es der Ordnung und denen gemeinen Bescheiden gemäß, daß Producta ohne Unterschrift oder Benennung des Advocati nicht, imgleichen, daß dieselbe von keinen, als immatriculatis anzunehmen sind, so hat es dabei sein Bewenden; Jedoch werden Advocati extranei und diejenigen, auf welche der §. II. Tit. XI. P. I. der Tribunals-Ordnung gerichtet ist, ausgeschieden. Könten übrigens Supplicantes in gewisse Erfahrung bringen, daß solche Personen, welchen die Advocatur beym Königl. hohen Tribunal verboten ist, dennoch derselben sich gebrauchen; hätten sie die desfalls reservirte Anzeige nicht zu unterlassen, damit sothane Ungebühr durch ernstliche Beahndung abgestelllet werden möge. Die Procuratur betreffend, so ist juxta §. 4. Tit. XII. P. I. auch fremden, wenn sie allhie zugegen sind, unverwehret, ihre erste Producta selbst zu übergeben, und dürfen sie solche per Procuratorem nicht subscribiren lassen, bis die Sache angenommen, oder Processe erkant worden; Wenn auch jemand in seiner eigenen, oder in seiner Verwandten Angelegenheit procuriren will, demselben kan eben so wenig, als Supplicantibus angemuthet werden, allemal in eigener Person die extrajudicial-Nothdurften zu überreichen, und was darauf erkant, selbst abzufordern, jedoch hat niemand sich hierunter der Notarien zu bedienen, als welchen für andern zu procuriren keines weges zuzulassen ist. Wornach sich alle und jede, so dieses angehet, insonderheit auch die Canzeley-Bediente zu achten haben.

Decretum beym Königl. hohen Tribunal zu Wismar
den 2 April Anno 1715.

No.

(17)

No. XXVIII.

Demnach man missfällig angemerkt: Dass bey Interponirung der Appellationen sehr nachlässig zu Werke gegangen werde, indem öfters weder Principales noch deren Sachwälde, wie ihnen doch gebühret, solche persönlich verrichten, sondern nur per famulum vel schedulam den Notariis deshalb eine etwanige Anzeige thun, diese auch so gar, der Notariat- und denen Gerichts-Ordnungen zu wider ordentliche Imbreviaturen und Protocolla über die bey ihnen interponirte Appellationes zu halten unterlassen, dergleichen Ungebühren aber keines weges nachzusehen ist, als haben Advocati und Notarii bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung und dem Besinden nach der Remotion, ihre Obliegenheit hienächst besser als geschehen zu beobachten, und müssen Notarii in Zukunft nicht allein richtige Protocolla halten, sondern auch ins besondere die Appellation nicht anders als in Gegenwart des Requirentis und derer Zeugen verzeichnen, weilen nicht genug, dass sie von der ad requisitionem für sich geschehenen Verzeichniß nachher allererst denen im documento benannten Personen gelegentlich Nachricht ertheilen, zu dessen bessern Observirung Procuratores hiedurch angewiesen werden, denen Advocatis sowol als denen Notariis diesen gemeinen Bescheid bekannt zu machen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar
den 9 Julii Anno 1745.

No. XXIX.

Als sich befunden, dass von denen Advocatis, bey Verfertigung der Libellen und anderer Schriften, eine Zeit her gar geflissentliche Weitläufigkeit gebrauchet, dieselbe mit vielen zu der Sachen Grund und Entscheidung nicht gehörenden Allegatis, ausschweifenden Digressionen, und unnützen Recapitulirung desjenigen, was vorhin in Actis zur Genüge berühret und ausgeführt, angehäuft, und auf ganze Bücher Papier vergrößert worden, dadurch aber nicht allein denen Referenten undienliche Mühwaltung und denen Partheyen vergebliche Unkosten verursachet werden, sondern ein solches auch der Ordnung P. I. Tit. XI. §. 6 & 7. dem Visitations-Recess §. 22. und dem 20. gemeinen Bescheide ganz entgegen ist; So werden gesamte hier immatriculirte Advocati hiedurch angewiesen, solchen Verordnungen bey Verfertigung der Exhibitorum besser, als bisher geschehen, zu geieben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, dass ihre Schriften, so über 5, oder höchstens 6, nach der Ordnung geschriebene Bogen groß sind, nicht angenommen, sondern zurückgegeben, dafür auch bey Taxir- und Moderirung der Unkosten, nichts bestanden werden solle; Welches denn Procuratores denen Advocatis sowol als Partheyen zur Notiz zu bringen haben.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar,
den 29 April 1746.

No. XXX.

Demnach bey Procuratoribus eine Zeithero verschiedene Missbräuche und Mängel in Beobachtung ihrer Amts-Pflichten verspüret worden, indem

selbige 1) so wenig zur Publication der gerichtlichen Bescheide, als zu Wahrnehmung sonstiger Vorkommnissen in ihrer Parthenen Sachen sich in der Canzeley einfinden, 2) die præfigirte terminos aperturæ & revisionis actorum gehörig nicht abwarten, noch solche Acta, ob sie complet, und die in Libellis angezogene gesammte Acta eingesandt worden, beleuchten, oder die Supplirung der etwanigen Defecten vor derselben Austhüung ad referendum besorgen. Ferner 3) mit Einbringung derer Vollmachten bis auf die letztere Tage vor der Juridic verziehen, ja wol gar zur letzten Stunde dazu fernere Befristung unter Vorwendung allerhand unbescheinigter Impedimentorum suchen. Einige auch gar ohne speciale Erlaubniß und vorher besorgter Substitution ganze Tage und Wochen aus der Stadt reisen. Endlich 4) nicht selten die von den Advocatis mit unrichtigen Rubriken und ohne Benennung des Gegenthels erhaltenen Libelle und Schriften unverbessert zur Registratur zu senden pflegen: Man aber solcher Ungebühr keinesweges nachzusehen gemeynet ist; Als werden Procuratores hiemit ernstlich erinnert, der Observanz und Gerichts-Ordnung, wie auch den deshalb vorhin ergangenen Gemeinen Bescheiden und Königl. Verordnungen darunter hinkünftig besser nachzuleben, oder bey weiter bemerkten Contraventionen nachdrückliche Animadversion zu gewärtigen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar,
den 26 Januar Anno 1748.

No. XXXI.

Als man verschiedentlich bemerket, daß besonders die Appellaten, wenn ihre Sachen anhero devolviret worden, keine Procuratores bestellen, sie auch die Urtheln öfters unausgelöst liegen lassen, und dieses nicht wenige Inconvenientien nach sich ziehet, auch um so weniger zulässig ist, als öfters Appellantes in die Kosten der Instanz vertheilet werden, und die Appellaten hienächst derselben völlige Erstattung mit den Procuratur-Gebühren zu fordern sich nicht scheuen: Als werden hiedurch Partes und Advocati, und zwar vornehmlich die Appellaten erinnert, in Bestellung der Procuratorum nicht ferner säumig zu seyn, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß wenn die gewöhnliche Citationes vorher gegangen, und binnen 14 Tagen darauf keine Procuratores bestellt, und bei Publicirung der Urtheln darunter eine Nachlässigkeit verspiiret werden sollte, nicht nur die Parthen, sondern auch der Advocatus, in einer Strafe von 4 Rthlr. vertheilet, und wann letzterer in Betracht der Appellaten, allhie nicht bekannt, diese salvo regressu, dessen Mulcte gleichfalls erlegen, nichts destoweniger auch ein Procurator ex officio bestellt werden solle, der die Urtheln einlöse, und hienächst zu der Erstattung der Auslagen und sonstigen Gebühren durch nachdrückliche Rechts-Hülfe verholzen werden solle. Zu dessen Beförderung Procuratores angewiesen werden, diesen Gemeinen Bescheid sowol denen Parthenen als denen Advocatis zur Notice zu bringen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar,
den 22 Januar Anno 1751.

No.

(19)

No. XXXII.

Als das Königl. hoge Tribunal angemerkt, daß seit geraumer Zeit verschiedene Vorschriften der Gerichts-Ordnungen und besonders was von denen Appellationen und deren Fatalien in Concurs-Fällen in der Pommerschen Hofgerichts-Ordnung P. III. Tit. VI. §. 13. imgleichen von den Appellationen ab interlocutoriis in der Tribunal-Ordnung P. II. Tit. I. §. 11. nicht weniger was von Einbringung der Consistorial-Acten mit den Libellen P. II. Tit. I. §. 15. ferner von unnachlässiger Anrufung in den Sachen die zur Apertur oder zur Urtheil stehen, P. II. Tit. VIII. §. 9. und endlich von Beibringung der Documentorum requisitionis auctorum primæ Instantiæ P. II. Tit. II. §. 5. und Tit. X. §. 2. verordnet, von denen Partheyen, Sach- und Anwälden vielfältig außer Acht gelassen worden; man aber keinesweges gemeynet ist, solchen Transgressionen und Säumnissen weiter nachzusehen: so wird hiemit deren genaue Beobachtung fürs künftige aufs ernstlichste eingeschärft, mit der Verwarnung, daß wie die Partheyen, wenn solche Uebertretung und Nachlässigkeit von ihnen unmittelbar Herrühret, sich von selbst bezumessen haben, wann sie die daher erwachsende nachtheilige Folgen in ihren Rechts-Sachen und nach den Umständen auch sonstige animadversion erfahren, gleichfalls die Sach- und Anwälde, salvo regressu partium, mit den Strafen der Ordnung, oder da dieselbe keine exprimiret, mit willkürlichen Mulchen unabköttlich angesehen werden sollen. Damit auch keiner, mit einer ohnedem in Ansehung dessen, was in den Gerichts-Ordnungen gegründet, unstatthaften Unwissenheit oder Einwand eines bisherigen Nichtgebrauchs sich entschuldigen möge, werden Procuratores hiedurch angewiesen, diesen gemeinen Bescheid denen litigirenden Partheyen und Advocatis gebührend kund zu machen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar,
den 22 April Anno 1752.

No. XXXIII.

Als das Königl. hoge Tribunal eine Zeit her bemerket, daß die mehreste documenta Notarialia, die beygebracht worden, von solchen Notariis gefaßt, die demselben unbekannt, und die allhie Matriculam nicht erhalten, solches aber der Ordnung entgegen läuft, und es daher veranlaßet ist, eine genaue Observanz derselben hierunter wiederum herzustellen: Solchemnach wird denen Sach- und Anwälden hiedurch ernstlich eingeschärft, daß sie zu solche Documenta Notarialia, wovon beym Königl. hohen Tribunal Gebrauch gemacht werden soll, welcher Art sie auch seyn mögen, keine andere als allhier immatriculirte Notarien, in denen Königl. Schwedischen Deutschen Provinzen, besonders an denen Orten, wo deren, oder auch in den benachbarten Städten, so zeitig zu haben, als es die Beschaffenheit des zu documentirenden Negotii zuläßt, abhibiren, gleich wie denn auch andere Notarien sich dazu wissenschaftlich nicht brauchen zu lassen, oder zu gewärtigen haben, daß ihre Documenta, nach Vorschrift der Ordnung P. I. T. XV. §. 4. nicht zugelassen werden: Zu dessen besseren Beobachtung Procuratores

curarores hiedurch angewiesen werden, denen Partheyen und Advocaten sowol als Notarien diesen Gemeinen Bescheid bekannt zu machen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar,
den 12 Julii Anno 1755.

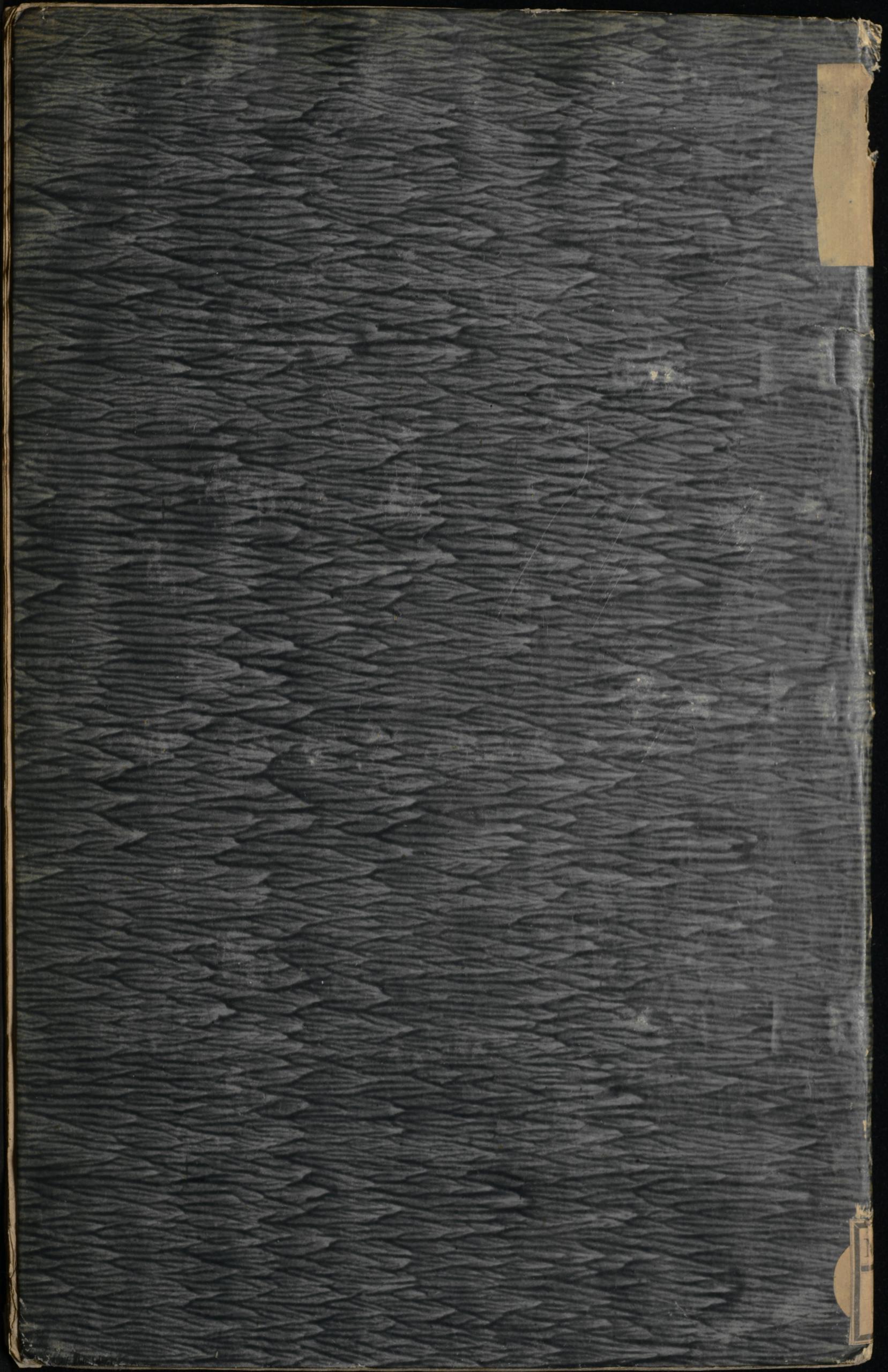
No. XXXIV.

Dennach das Königl. hohe Tribunal in verschiedenen Rechts-Angelegenheiten seit einiger Zeit bemerket, daß die Partheyen und Sachwälde sowol in Ansehung des fatalis in causis Consistorialibus, als auch Querelæ, ob selbiges von Zeit der Publication der Urtheil und Verabscheidung des Unterrichters, oder aber von Zeit der Notice, oder auch Interposition der Appellation anzurechnen, ungewiß, und dahero öfters qua formalia sich Mangel eräuget, gleichhergestalt in Beobachtung des termini probatorii daher vielfältiges Versehen sich äussert, daß Partes in der Meynung stehen, daß selbiger, es mag eine Urtheil impugniret werden oder nicht, nur nach Ablauf der 6 Wochen, worin eine Erkenntniß allhie angefochten werden kan, angehe: Und Sunimum Tribunal dadurch veranlasset worden, etwas gewisses, nach dem eigentlichen Verstand der Ordnung, und nach der observantia judiciali zur künftigen Richtschnur mittelst eines Gemeinen Bescheides zu bestimmen;

Als wird hiemit zur künftigen genauen Beobachtung declariret und festgesetzt, daß so wol das fatale in causis Consistorialibus, als auch das fatale Querelæ, besonders in causis Sundensibus, à tempore publicationibus sententiæ vel decreti à quo anzurechnen, falls nicht Appellantes oder Querulantes hinlänglich beglaubigen, daß ohne ihrer oder ihrer Anwälde Verschulden, selbige nicht so zeitig zu ihrer Notice gekommen, daß sie das Remedium binnen 6 Wochen à die publicationis introduciren können, welcher Fall doch um so weniger voraus gesetzt werden mag, als theils termini ad audiendam sententiam angesetzt werden, theils die Partheyen Anwälde in loco judicii haben, deren Obliegenheit es ist, fleißig Acta zu revidiren, und von der Situation der Sachen sich und ihre Partheyen zu unterrichten: Gleichhergestalt der terminus probatorius von Zeit der Erkenntniß, worin der Beweis injungiret worden, anzurechnen, wann selbige von einem oder andern Theil in Betracht des Probandi nicht impugniret worden. Damit auch keiner eine Unwissenheit dieses Gemeinen Bescheides vorwende, haben hiesige Anwälde selbigen denen Partheyen und Sachwälden zur Notice zu bringen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal zu Wismar,
den 17 October Anno 1757.





§. IV. In diesen Zeiten zugetragen, daß verschiedene Procuratores, den publicum Juridiquen bezuwohnen, unter allerhand excusen, sich entzogen, ob es gleich wieder ihren geleisteten Eyd anläuffet; weshalb dann dieselben sammt und sondern wohlmeynend ermahnet und erinnert werden, hinsühro ohne wahre umgangliche und bescheinigte Ehehaften sich dessen nicht ferner zu unternehmen, sondern vielmehr ihre andere Geschäfte dahin einzurichten, daß die publiques juridiques daran keine Hinderung leiden, wiedrigensalß deshalb auch ein anders Einsehen zur Hand genommen werden solle. Nicht minder hat

§. V. Die Königl. Hoffgerichts Canceley Beschwerde geführet, daß von einigen Procuratoribus die Expeditiones nicht eingelöst, noch abgefördert würden, und dahero es auch geschehen, daß verschiedene termini zum Vorbescheide und sonst rückgängig geworden und die Partheyen darüber in unnütze Kosten gesetzt, und die Justice verzögert worden: Diesemnach, und um solchem Übel einmahl abzuhelpfen, wird hiermit verordnet und festgesetzt, daß derjenige Procurator, so sich darin wird betreten lassen, alsdann à Procuratura, ohne alle Einwendung und Absichten, removiret werden solle. Von Rechts Wegen.

Publicatum im Königl. Hoffgerichte zu Greifswald den 26. Junii 1737.

No. XXIV.

In dem §. 3. des, den 26ten Junii 1737. ergangenen, gemeinen Bescheide verordnet worden, daß die zu mündlichen Behören und sonst, vorgeladene Partheyen, sich Tages vorhero einfinden, und beym Directorio anmelden, es aber mehrmahlen unterlassen, und die Anmeldung auf die letzte Stunde zu Anfang der gerichtlichen Versammlung, ungebührlich verschoben. Solchemnach wird denen sämtlichen Procuratoribus hiedurch noch erleget, ihren Principalen und deren Advocatis bekannt zu machen, türte sich tempestive beym Directorio anzugeben, oder zu gewärtigen ihre Sachen, bis zur folgenden Raths-Versammlung ausgesetzt werden, ihnen solchergestalt selbst beynehesten müssen, wann sie sich alhier längst nöthig, aufzuhalten genothiget sind.

Als auch angemerkt worden, daß einige Procuratores in Abfoderung der Eingaben erkannten Verordnungen, sich sehr sünig erzeigen, solches merklichen Aufenthalt und Zögerung der Sachen gereicht: So verachtete unslechte Procuratores hemic hochmahlen, und bey der in oben gemeinen Bescheide §. 5. ausgedruckten Bestrafung erinnert, ihrer Schulzühro besser eingedenk zu seyn; wie dann dem Königl. Hoffgerichts Reutzgegeben ist, wann er dergleichen künftig bemerken sollte, solches dem zur unnachlässigen Beahndung, unverzüglich anzuseigen.

Gens wird der Inhalt der vorhin publicirten gemeinen Bescheide hieuert, und allen denjenigen, denen daran gelegen, ernstlich anbefohlen, ih in allen Stücken gehorsamlich zu achten. Von Rechts Wegen,

icatum im Königlichen Hoffgerichte zu Greifswald d. 1. Nov. Ao. 1741.

No. XXV.

Ist der gemeine Bescheid: Als daß Königl. Hoffgericht bey verschiedenen gekommenen rotulis examinis Testium ungerne bemerket, daß Notarii veräumet, oben auf einer jeden Seite derselben zu verzeichnen, über welchen der über welches Fragstück daselbst, die aussage derer Zeugen anzutreffen,

durch

F

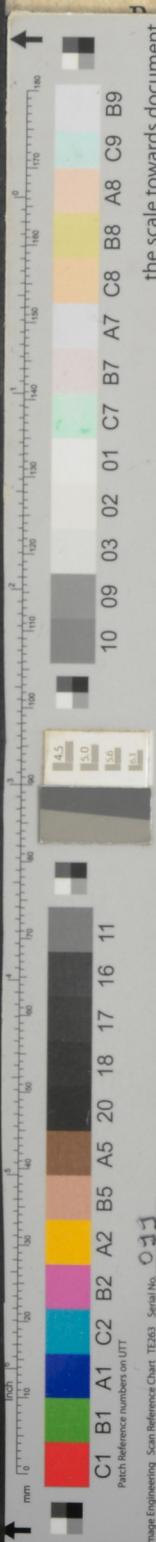


Image Engineering Scan Reference Chart TE83 Serial No. 011
Patch Reference Numbers on UTT